

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00243 vom 30. April 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00243

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00243 du 30 avril 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00243 del 30 aprile 2003

Erwägungen

E. 4

4.1.??? Der Beschwerdeführer liess zur Begründung seiner Beschwerde zur Hauptsache darauf hinweisen (Urk. 1), dass die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 bei Verfügungserlass am 29. April 2002 (Urk. 2/1+2) verwirkt gewesen seien. Ausserdem seien den Beiträgen für die Jahre 1997 bis 1999 das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1995 und 1996 zugrunde zu legen.

4.2.???? Demgegenüber stellte sich die Ausgleichskasse auf den Standpunkt, sie habe die entsprechende Steuermeldung am 4. September 2001 erhalten. Aufgrund des Umstandes, dass solche Steuermeldungen jeweils unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft erstattet würden, habe man davon ausgehen dürfen, dass die fraglichen Einkommen der Jahre 1994 und 1995 im Jahre 2001 rechtskräftig veranlagt und demnach die angefochtenen Verfügungen betreffend die Jahre 1995 und 1996 rechtzeitig erlassen worden seien.

E. 5

5.1.???? Da der Beschwerdeführer seine selbständige Erwerbstätigkeit am 1. Mai 1994 aufgenommen hat, sind zur Bemessung der persönlichen Beiträge die gemäss nachfolgender Aufstellung bezeichneten Einkommen massgebend:

Beiträge für das Jahr Einkommen investiertes Eigenkapital

1995 1994/95 (umgerechnet auf 12 Monate) per 1. Januar 1997

1996 1996 "

1997 (Vorjahr) Durchschnitt 1995/96 per 1. Januar 1997

1998/99 (1. ord. Per.) Durchschnitt 1995/96 "

????????

Da der Übergang zur ordentlichen Vergangenheitsbemessung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, ist für alle Beitragsjahre auf das per 1. Januar 1997 investierte Eigenkapital abzustellen (vgl. Hanspeter Kaser, a.a.O., Rz 14.80, S. 306). Dieses beträgt gemäss ursprünglicher und rektifizierter Steuermeldung vom 29. Juli 2002 Fr. 22'000.-- (Urk. 10/2 und 12/2). Der Auffassung der Beschwerdegegnerin (Urk. 9 S. 2) ist insofern beizupflichten. Nicht korrekt erweist sich indes der angewandte Zinssatz von 5,5 % hinsichtlich der Beitragsjahre 1998 und 1999 (vgl. nachfolgende Erwägung 5.3.3).

5.2.????

5.2.1?? Im Weiteren stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die die Jahre 1995 und 1996 betreffenden Beiträge am 29. April 2002 (Urk. 2/1 und 2/2) überhaupt noch eingefordert

werden konnten.

Nach Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; in der seit dem 1. Januar 1997 geltenden und damit vorliegend anwendbaren Fassung) können Beiträge, welche nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden, weder eingefordert noch entrichtet werden. Dabei handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts entgegen dem Randtitel zu Art. 16 AHVG um Verwirkungsfristen, deren Lauf weder unterbrochen noch aufgeschoben werden kann. In der Regel fällt auch deren Erstreckung oder Wiederherstellung ausser Betracht (SVR 1998 AHV Nr. 26 S. 78 Erw. 2b, AHI 1996 S. 283 je mit Hinweisen). Verwirkungsfristen sind überdies von Amtes wegen zu prüfen. Für Beiträge nach den Artikeln 6, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 AHVG endet die Frist jedoch erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AHVG).

5.2.2?? Der Beschwerdeführer hatte die Steuererklärung 1995/1996 nicht innert Frist eingereicht, weshalb er von der Steuerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt worden war. Aufgrund der von ihm am 16. Februar 1996 eingereichten Steuererklärung mit dem auf dem Geschäftsabschluss für die Zeit vom 1. Mai 1994 bis zum 31. Dezember 1995 beruhenden Einkommen ergab sich, dass er in steuerlicher Hinsicht zu tief eingeschätzt worden war, weshalb am 17. März 1998 ein Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren eröffnet wurde (Urk. 3 S. 1). Mit Verfügung vom 29. Mai 2000 setzte das Kantonale Steueramt Zürich, Abteilung Spezialdienste, sowohl die vom Beschwerdeführer hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern als auch die hinsichtlich der direkten Bundessteuer geschuldeten Nachsteuern fest. Gegen den Entscheid bestand Einsprachemöglichkeit (Urk. 3 S. 4 und 5). Da dieser Entscheid unangefochten blieb, wurden nach der Darstellung des Kantonalen Steueramtes, Abteilung Direkte Bundessteuer, AHV-Taxationen, vom 16. August 2002 (Urk. 11) am 25. Oktober 2000 die definitiven Steuerfaktoren mutiert. Da das steuerbare Einkommen unter dem Bezugsminimum gelegen habe, sei jedoch keine Veranlagungsverfügung mit Rechnungsstellung erfolgt.

????????? Fest steht aufgrund der Akten, dass hinsichtlich der Einkommen der Jahre 1995 und 1996 ein Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren stattgefunden hat und mit unangefochten gebliebenem Entscheid vom 29. Mai 2000 abgeschlossen worden ist (Urk. 3 = 20/2). Demnach ist - selbst wenn es aufgrund besonderer Umstände im vorliegenden Fall in der Folge nicht zu einer förmlichen Veranlagungsverfügung kam (Urk. 11) - davon auszugehen, dass die definitiven Steuerfaktoren hinsichtlich der 1995 und 1996 erzielten und somit massgebenden Einkünfte spätestens Ende 2000 feststanden. Dementsprechend erstattete das Kantonale Steueramt, Abteilung Direkte Bundessteuer, AHV-Taxationen, am 31. Juli 2001 Meldung zuhanden der Beschwerdegegnerin (Urk. 10/2). In der unrichtigen Annahme, die Rechtskraft der entsprechenden Steuerfaktoren sei erst im Laufe des Jahres 2001 eingetreten und darauf beruhende Beiträge würden damit erst Ende 2002 verwirken, erliess die Beschwerdegegnerin die angefochtenen Verfügungen am 29. April 2002. Ist nach dem Gesagten aber von einer spätestens Ende 2000 eingetretenen Rechtskraft der Steuerfaktoren auszugehen (vgl. auch die entsprechende Stellungnahme des Kantonalen Steueramtes vom 16. August 2002; Urk. 11), so hätten die Beiträge längstens bis zum 31. Dezember 2001 eingefordert werden können. Insbesondere hat es nicht der Beschwerdeführer zu vertreten, wenn zwischen Kenntnis der rechtskräftig gewordenen

Steuerfaktoren und der Steuermeldung vom 31. Juli 2001 (Urk. 10/2) und hernach bis zum Erlass der angefochtenen Verfügungen am 29. April 2002 mehrere Monate verstrichen sind. Die angefochtenen Verfügungen vom 29. April 2002 erweisen sich hinsichtlich der Beitragsjahre 1995 und 1996 damit als verspätet, weshalb sie aufzuheben sind. Die Beschwerde ist in diesem Punkt, da die Beiträge 1995 und 1996 verwirkt sind, gutzuheissen.

5.3.1.1

Weiter ist zu prüfen, ob die Jahre 1997 bis 1999 beitragsrechtlich korrekt erfasst worden sind. Massgebend sind dabei - wie unter Ziffer 5.1 dargelegt - ebenfalls die Einkommen der Jahre 1995 und 1996. Das vom 1. Mai 1994 bis zum 31. Dezember 1995 dauernde erste Geschäftsjahr ist auf 12 Monate umzurechnen. Da aber - entgegen dem Vorgehen der Ausgleichskasse - keine Ausdehnung der Gegenwartsbemessung zur Anwendung gelangt, erweisen sich die Verfügungen vom 29. April 2002 insoweit als falsch (vgl. den entsprechenden Antrag der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort; Urk. 9 S. 2).

Am 31. Juli 2001 (Urk. 10/2) hatte das Kantonale Steueramt, Abteilung Direkte Bundessteuer, AHV-Taxationen, der Beschwerdegegnerin ein vom Beschwerdeführer 1995 erzielttes Einkommen von Fr. 105'045.-- und für 1996 ein solches von Fr. 103'255.-- gemeldet. Darauf beruhen die angefochtenen Verfügungen für die Beitragsjahre 1997, 1998 und 1999. Gemäss der rektifizierten Steuermeldung vom 29. Juli 2002 (Urk. 12/2 in Verbindung mit Urk. 20/3) belief sich das aufgrund des ersten Geschäftsjahres (1. Mai 1993 bis 31. Dezember 1995) erzielte Einkommen jedoch auf Fr. 113'723.--. Obwohl somit für 1995 von einem höheren als demjenigen den Verfügungen zugrunde liegenden Einkommen auszugehen ist, bedeutet dies für den Beschwerdeführer letztlich keine Schlechterstellung. Im übrigen wurde ihm im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Aufgrund des Gesagten ergeben sich gemäss den Steuermeldungen vom 31. Juli 2001 (Urk. 10/2) und vom 29. Juli 2002 (Urk. 12/2) folgende AHV-beitragspflichtige Einkommen:

Einkommen 1995 Fr. 113'723.--

Einkommen 1996 Fr. 103'255.--

Aufrechnung der fakturierten Beiträge 1995 Fr. 2'009.--

Aufrechnung der fakturierten Beiträge 1996 Fr. 2'009.--

total beider Jahre Fr. 220'996.--

Durchschnitt 1995/1996 Fr. 110'498.--

Eigenkapitalzins von 5,5 % auf Fr. 22'000.-- Fr. 1'210.--

beitragspflichtiges Einkommen 1997 Fr. 109'288.--

Durchschnittseinkommen 1995/1996 Fr. 110'498.--

Eigenkapitalzins von 4,5 % auf Fr. 22'000.-- Fr. 990.--

beitragspflichtiges Einkommen 1998/1999 Fr. 109'508.--

Der Beschwerdeführer ist somit 1997 für ein Einkommen von Fr. 109'200.-- (gerundet) und für 1998 und 1999 für ein solches von je Fr. 109'500.-- (ebenfalls gerundet) beitragspflichtig. Es bleibt anzumerken, dass der auf dem investierten Eigenkapital abzugsfähige Zinssatz (vgl. Art. 18 Abs. 2 AHVV sowie Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige [in den seit 1. Januar 1996 geltenden Fassungen]) 1996 und 1997 5,5 % und 1998 und 1999 4,5 % betragen hat, währenddem in den Vorjahren 1994 und 1995 noch ein Zinssatz von 7 % gegolten hatte.

Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen.

E. 6

Entsprechend dem teilweisen Obsiegen ist dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG, der als verfahrensrechtliche Bestimmung sofort anwendbar ist, und auf § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht eine reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen, welche in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen nach richterlichem Ermessen auf Fr. 800.-- festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung Beschwerde werden die Verfügungen vom 29. April 2002 betreffend die Beitragsjahre 1995 und 1996 aufgehoben. Die Verfügungen vom 29. April 2002 betreffend die Beitragsjahre 1997 bis 1999 werden aufgehoben, und es wird festgestellt, dass das beitragspflichtige Einkommen für 1997 Fr. 109'200.-- und für 1998 und 1999 je Fr. 109'500.-- beträgt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- OBT Treuhand AG
- AHV-Ausgleichskasse Metzger
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.